

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Juni 2015 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Vollstreckung eines ausländischen Urteils im Rahmen der EU

Steuern aktuell

- > Einkommensteuer-Änderungsgesetz seit Mai 2015
- > Kontrollmeldung – ein weiterer Verwaltungsaufwand für Unternehmer

Wirtschaft aktuell

- > Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten (Component Approach). Beispiele aus der Praxis

Rödl & Partner Intern

- > Český Goodwill 2015: die Nominierungen laufen
- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Juni–September 2015

> Vollstreckung eines ausländischen Urteils im Rahmen der EU

Von Petra Budíková, Jan Pavlík, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Mit den Begriffen des freien Warenverkehrs, der Personenfreizügigkeit, der Dienstleistungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit der Europäischen Union kann wohl jeder etwas anfangen. Juristen fügen auch die Regel eines „freien Urteilsverkehrs“ hinzu. Dieses Prinzip ermöglicht und regelt eine europäische Vorschrift – die als *Brüssel I* bzw. in ihrer überarbeiteten, seit dem 10. Januar 2015 geltenden Fassung als *Brüssel Ia* bezeichnete Verordnung.

Wir möchten Ihnen kurz die seit Anfang des Jahres wirksamen Änderungen darlegen, die die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen im Rahmen der EU betreffen. Hierbei muss jedoch unterstrichen werden, dass sich die nun etwas einfachere Regelung nur auf Entscheidungen bezieht, die bereits während der Wirksamkeit von *Brüssel Ia* ergingen, also nach dem 10. Januar 2015 ausgegeben wurden. Selbstverständlich bleiben die bisherigen Regeln in vielen Fällen nach wie vor aktuell.

Vollstreckung von vor dem 10. Januar 2015 ergangenen Entscheidungen

Als Beispiel führen wir eine Situation an, in der eine tschechische natürliche Person (ein Unternehmer) Lieferant einer deutschen Handelsgesellschaft ist. In einem Rahmenvertrag haben die Parteien vereinbart, dass etwaige Streitigkeiten das allgemeine Gericht des Abnehmers (der deutschen Gesellschaft) regeln würde und dass sich ihr Vertragsverhältnis nach dem deutschen Recht richtet. Zwischen den Parteien kam es zu einem Streit (z.B. über den Ersatz eines Schadens in Folge einer mangelhaften Lieferung) und die deutsche Gesellschaft erreichte die Ausgabe eines rechts-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

kräftigen vollstreckbaren Urteils gegen den tschechischen Unternehmer (vor dem 10. Januar 2015), und der tschechische Unternehmer kam dem Urteil nicht freiwillig nach. Für die Anordnung einer Zwangsvollstreckung über sein Vermögen in der Tschechischen Republik muss bei dem allgemeinen Gericht des Verpflichteten (in der Regel nach dem Wohnort oder dem Sitz des Schuldners) ein Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit eines fremden Urteils in der Tschechischen Republik gestellt werden. Anlage des Antrages ist u.a. das gegenständliche Urteil des ausländischen Gerichtes mit einer beglaubigten Übersetzung ins Tschechische, zusammen mit der sog. Anlage V – Bescheinigung gemäß Artikel 54 und 58 der Verordnung Brüssel I (nachfolgend auch nur „Bescheinigung“). Es handelt sich im Grunde um ein vereinheitlichtes Formular mit den grundlegenden Informationen über die gegenständliche Entscheidung (die Person des Berechtigten, die Person des Verpflichteten, die Bezeichnung des Gerichtes, das die Entscheidung ausgegeben hat, der Wortlaut des Tenors in der Originalsprache etc.), versehen mit einem Stempel des Gerichtes, das die gegenständliche Entscheidung ausgegeben hat. Der Wortlaut des Formulars sollte den Gerichten bekannt sein und es sollte ihnen zur Verfügung stehen. Nach unseren Erfahrungen muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Bescheinigung ohne formelle Fehler ausgegeben wird – dass etwa alle Felder ausgefüllt sind, auch wenn einige Punkte überflüssig zu sein scheinen. Deren unterlassene Anführung kann die Verweigerung einer Vollstreckbarkeit in dem Land zur Folge haben, in dem die Zwangsvollstreckung erfolgen soll. Nach Erfüllung der angeführten Formalitäten gibt (in unserem Fall) das tschechische Gericht einen Beschluss aus, mit dem es die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung in der Tschechischen Republik erklärt, und der an den Berechtigten und den Verpflichteten zugestellt wird. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Hier ist die Achillesferse der bisherigen Regelung – obwohl der Verpflichtete faktisch keine Möglichkeiten einer Begründung des Widerspruchs oder Aussicht auf Erfolg hat, erhält er dennoch vorab Kenntnis darüber, dass der Gläubiger die Anordnung einer Zwangsvollstreckung anstrebt, und kann Obstruktionen einleiten. Nach Erlangung der Rechtskraft des Beschlusses geht das übliche Zwangsvollstreckungsverfahren seinen Gang.

Die Dauer des Prozesses ist von mehreren Umständen abhängig, unter anderem, wie schnell bei dem ausländischen Gericht die Ausgabe der gegenständlichen Bescheinigung gemäß Artikel 54 und 58 der Verordnung Brüssel I erwirkt wird und ob diese ohne formale Fehler ergeht. Ferner spielt die Schnelligkeit der tschechischen Gerichte eine Rolle, die in unterschiedlichen Landesteilen mit Blick auf die personelle Besetzung der Gerichte und die Anzahl der Fälle erheblich variieren kann. In der Regel wird jedoch einer Erklärung der Vollstreckbarkeit Priorität eingeräumt und der Beschluss ergeht binnen einiger Wochen nach Antragstellung.

Vollstreckung von nach dem 10. Januar 2015 ergangenen Entscheidungen

Das Ziel der neuen Regelung bestand in einer Vereinfachung des angeführten Verfahrens und einer Kostenminderung für die Beteiligten. Zu diesem Zweck wurde das Gerichtsverfahren über die Erklärung der Vollstreckbarkeit aufgehoben. Neu kann sich der Verpflichtete mit dem Urteil (und seiner beglaubigten Übersetzung) und der gegenständlichen Bescheinigung direkt an den Gerichtsvollzieher wenden, der die Zwangsvollstreckung vollziehen soll. Im Vergleich zur Vollstreckung inländischer Entscheidungen kommen also nur die Pflicht zur Beibringung einer Übersetzung der Entscheidung und die Ausgabe einer entsprechenden Bescheinigung hinzu.

Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Vereinfachung des Vorgehens bei der Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat der EU. Mit Blick auf die bislang geringen Erfahrungen der Gerichte und der Gerichtsvollzieher im Zusammenhang mit der gegenständlichen Agenda ist jedoch zu empfehlen, das Vorgehen der entsprechenden Stellen bei der Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften genau zu verfolgen.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Petra Budíková, LL.M.
advokátka (Rechtsanwältin) / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 730
E-Mail: petra.budikova@roedl.cz

> Einkommensteuer- Änderungsgesetz seit Mai 2015

Von Miroslav Kocman, Barbora Kratochvílová
Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Am 17. April 2015 wurde im Gesetzblatt unter Nr. 84/2015 das Änderungsgesetz zum Investitionszulagengesetz veröffentlicht. Nach dem Begründungsbericht hat dieses Gesetz auf die Änderung des EU-Rechtes für öffentliche Fördermittel reagiert und soll aus der Tschechischen Republik einen attraktiven Investitionsstandort für ausländische

sche Unternehmen schaffen. Das Gesetz soll des Weiteren die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Landes verbessern, die regionalen Unterschiede eliminieren, die Arbeitslosigkeit reduzieren und die Bildung neuer Arbeitsplätze mit höheren Qualifikationsansprüchen unterstützen. Nicht so strikte Voraussetzungen für Investitionszulagen sind auch darauf zurückzuführen, dass die öffentliche Förderung in den Vorjahren in den meisten Regionen um 15 % verringert wurde und nun kompensiert werden soll.

Neben dem Investitionszulagengesetz tritt am 01. Mai 2015 auch das Einkommensteuer-, Arbeitsförderungs- und Grundsteuer-Änderungsgesetz in Kraft.

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz präzisiert einige Vorschriften für die Steuerermäßigung für Investitionszulagen, führt jedoch auch wichtige sachliche Änderungen ein und umfasst Sanktionen für die Verletzung der Voraussetzungen, die bei der Gewährung von Investitionszulagen zu erfüllen sind.

- > Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wurden gesetzliche Voraussetzungen für die Investitionszulagen in Form einer Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Buchst. a) EStG präzisiert – es müssen höchstmögliche steuerrechtliche Abschreibungen durchgeführt, höchstmögliche Wertberichtigungen auf Forderungen gebildet und alle verbleibenden Verlustvorträge abgezogen werden. Diese gesetzlich vorgeschriebene Minderung des Steuergewinnes muss ab dem Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem allgemeine Voraussetzungen nach dem Investitionszulagengesetz erfüllt sind. Des Weiteren wurden die Bestimmungen für Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen präzisiert, die nicht nur für neue Investitionszulagen, sondern auch für Investitionszulagen gelten, die nach dem Investitionszulagengesetz vor 01. Mai 2015 beantragt wurden.
- > Grundsätzlich wurde der § 35a Abs. 2 d) EStG geändert. Nach § 35a Abs. 2 d) EStG darf das Einkommen, von dem die Steuerermäßigung abgezogen wird, durch zu hohe Verrechnungspreise, zu denen die Lieferungen an verbundene Unternehmen ausgeführt werden, nicht erhöht werden. Diese gesetzliche Vorschrift wurde eingeführt, um spekulative Geschäfte zu verhindern, deren Ziel die Erhöhung des Einkommens ist. Wurde vom Finanzamt die Verletzung dieser Voraussetzung entdeckt, konnte nach alten gesetzlichen Vorschriften die Steuerermäßigung nicht mehr gewährt werden, wobei die schon gewährte Investitionszulage zurückzahlen war. Da sich die Finanzämter bei Beurteilung, inwieweit diese gesetzliche Vorschrift verletzt wurde, oft nicht einig waren, wird diese Sanktion gelindert.

Ab 01. Mai 2015 wird die Steuerermäßigung weiterhin gewährt, es müssen jedoch Steuernachzahlungen für die verkürzte Steuer geleistet werden. Diese Bestimmung gilt nicht nur für neue Investitionszulagen, sondern auch für Investitionszulagen, die nach dem Investitionszulagengesetz vor 01. Mai 2015 beantragt wurden.

- > Des Weiteren wurden Sanktionen gelindert, die bei Verletzung der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung auferlegt wurden, da Verschmelzungen, Übertragungen des Gesellschaftsvermögens auf den Gesellschafter oder Vermögensübertragungen von verbundenen Unternehmen erfolgt sind, die zur Minderung des Steuergewinnes oder zur Erhöhung des Steuerverlustes geführt haben. Bei einer Umwandlung oder Vermögensübertragung von verbundenen Unternehmen, bei denen die Pflichten nach dem Investitionszulagengesetz nicht verletzt werden, drohen nunmehr nicht so scharfe Sanktionen. Die schon beanspruchte Steuerermäßigung muss nicht zurückgezahlt werden, die Unternehmen sind jedoch nach wie vor nicht mehr berechtigt, weitere Investitionszulagen zu beanspruchen. Dadurch sollen Spekulationen bei Übertragung von Investitionszulagen verhindert werden. Die Verletzung der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung ist dem Finanzamt, Finanzministerium und Ministerium für Industrie und Handel anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt nicht nur für neue Investitionszulagen, sondern auch für Investitionszulagen, die nach dem Investitionszulagengesetz vor 01. Mai 2015 beantragt wurden.
- > Nach dem Änderungsgesetz können die Unternehmen nach ihrem Ermessen entscheiden, dass sie auf die Steuerermäßigung für die Investitionszulagen verzichten. Die Steuerermäßigung wird ihnen nicht mehr gewährt. Bislang konnte auf die Steuerermäßigung nicht freiwillig verzichtet werden. Die neue Vorschrift gilt nicht nur für neue Investitionszulagen, sondern auch für Investitionszulagen, die nach dem Investitionszulagengesetz vor 01. Mai 2015 beantragt wurden.
- > Es wurden die Grundsätze für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach § 35b Abs. 1 Buchst. b) EStG geändert. Allgemein ergibt sich die Steuerermäßigung S2 aus dem Mittelwert der Steuerbeträge für drei Veranlagungszeiträume, die dem Veranlagungszeitraum



Quelle: Archiv Rödl & Partner

vorangehen, in dem die Steuerermäßigung zum ersten Mal beansprucht werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für Investitionszulagen, nach dem Investitionszulagengesetz die nach 01. Mai 2015 beantragt werden.

Nach allgemeinen Voraussetzungen für Investitionszulagen ist es nicht mehr erforderlich, die Investitionen teilweise aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Nach dem Grundsteuer-Änderungsgesetz können Grundstücke und Gebäude, die in begünstigten Gewerbegebieten nach dem Investitionszulagengesetz für Investitionsvorhaben erworben werden, für die eine Investitionszulage gewährt wird, grundsteuerfrei sein.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslav Kocman

Steuerberater / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: miroslav.kocman@roedl.cz

> Kontrollmeldung – ein weiterer Verwaltungsaufwand für Unternehmer

Von Miroslav Skopec, Alexander Novák

Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Eine Novelle des Mehrwertsteuergesetzes führt mit Wirkung vom 01.01.2016 eine neue Pflicht zur Abgabe der sog. Kontrollmeldung ein, was sicherlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Unternehmer mit sich bringen wird. Auch deswegen hat die Generalfinanzdirektion auf ihrer Homepage Mitte Mai eingehendere Informationen zum Inhalt und zur Struktur der Kontrollmeldung veröffentlicht.

Allgemeine Angaben zur Kontrollmeldung

Die Kontrollmeldung ist ein weiteres Dokument, das die Unternehmer ihrer örtlich zuständigen Finanzverwaltung neben der Steuererklärung vorzulegen haben. Sie soll eines

der wirksamen Instrumente im Kampf gegen Steuerhinterziehungen und -betrügen darstellen. Mit ihrem Inhalt geht sie von den Aufzeichnungen für steuerliche Zwecke (sog. Aufzeichnungspflicht) aus, die schon jetzt alle Unternehmer führen müssen.

In der Kontrollmeldung werden (sowohl vom Leistenden als auch vom Leistungsempfänger) u.a. auch Leistungen angeführt, die der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen, die bisher in einem Auszug aus den Aufzeichnungen ausgewiesen und der Finanzverwaltung in elektronischer Form übermittelt werden. Nach dem Inkrafttreten der Pflicht zur Abgabe der Kontrollmeldung ab dem 01.01.2016 werden die Auszüge aus den Aufzeichnungen zukünftig nicht mehr vorgelegt. An der Pflicht zur Vorlage der zusammenfassenden Meldung über verwirklichte grenzüberschreitende Transaktionen wird jedoch nichts geändert.

Zur Abgabe der Kontrollmeldung werden de facto alle zur Mehrwertsteuer registrierten Unternehmer verpflichtet sein. Namentlich handelt es sich um Unternehmer, die eine steuerbare Leistung mit Leistungsort im Inland erbracht oder erhalten haben, einschließlich erhaltener und gezahlter Anzahlungen vor der Erbringung der steuerbaren Leistung, und die eine Leistung nach den Sonderbestimmungen für Anlagegold realisiert haben. In die Kontrollmeldung werden somit neben den standardmäßigen inländischen Transaktionen bspw. auch innergemeinschaftlicher Warenerwerb und Erhalt einiger Dienstleistungen von im Inland nicht ansässigen Personen einbezogen.

Die Abgabefrist für die Kontrollmeldung ist für juristische und natürliche Personen unterschiedlich. Während die natürlichen Personen die Kontrollmeldung in der Abgabefrist für die Steuererklärung, d.h. pro Monat oder Quartal, einreichen, haben die juristischen Personen die Kontrollmeldung jeweils binnen 25 Tagen ab dem Ende des betreffenden Kalendermonats zu übermitteln. Ein Unternehmer, der im Berichtszeitraum keine der oben genannten Leistungen erbracht bzw. erhalten hat, legt keine Kontrollmeldung vor.

Sanktionen

Bei einer verspäteten Einreichung der Kontrollmeldung werden von der Finanzverwaltung nicht geringe Sanktionen bemessen, und zwar in Höhe von 1.000 CZK bis 50.000 CZK. Die Steuerstrafe von 1.000 CZK wird bei einer verspäteten Abgabe der Kontrollmeldung fällig, bei einer verspäteten Abgabe der Kontrollmeldung erst nach Aufforderung der Finanzverwaltung beträgt die Steuerstrafe 10.000 CZK. Höhere Sanktionen von 30.000 CZK und 50.000 CZK werden denjenigen bemessen, die die Kontrollmeldung auch in der Ersatzfrist aufgrund einer Aufforderung nicht abgeben. Einem Unternehmer, der im Zusammenhang mit der Kontrollmeldung die Verwaltung der Steuer schwerwiegend kompliziert bzw. vereitelt, droht eine Steuerstrafe bis zur Höhe von 500.000 CZK. Laut der Generalfinanzdirektion gilt die zusätzliche Frist von 5 Tagen, die die Abgabenord-

nung für die Einreichung der Steuererklärung ermöglicht, im Falle der Kontrollmeldung nicht – die Sanktionen drohen daher bereits ab dem ersten Verzugstag.

Inhalt des Formulars der Kontrollmeldung

Das auf der Homepage der Finanzverwaltung veröffentlichte Muster der Kontrollmeldung ist in zwei grundlegende Teile gegliedert.

Im Teil A. werden Leistungen erfasst, bei denen der Unternehmer verpflichtet ist, die Steuer zu erklären, und Leistungen, die der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen. Der Teil A. ist in fünf Unterteile A.1 bis A.5 gegliedert. Leistungen, bei denen der Unternehmer verpflichtet ist, die Steuer zu erklären, sind weiter in Leistungen von mehr als 10.000 CZK incl. MWSt und Leistungen bis 10.000 CZK incl. MWSt untergegliedert. Während die Leistungen von mehr als 10.000 CZK einzeln unter Angabe der UIDNr. der Gegenseite, der Registriernummer des Steuerbelegs und des Tags der Erbringung der steuerbaren Leistung ausgewiesen werden, werden die Leistungen bis 10.000 CZK in der Kontrollmeldung zusammenfassend in einer Position deklariert.

Der Teil B. beinhaltet erhaltene steuerbare Leistungen mit dem Leistungsort im Inland, und zwar in drei Teilen B.1 bis B.3, wobei die erhaltenen Leistungen wiederum in Leistungen bis und über 10.000 CZK incl. MWSt (Teile B.2 und B.3) gegliedert sind; in Teil B.1 sind die der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegenden erhaltenen steuerbaren Leistungen anzuführen, bei denen die MWSt vom Empfänger zu erklären ist. Angaben über erhaltene steuerbare Leistungen mit standardmäßiger steuerlicher Behandlung werden in der Kontrollmeldung zu dem Zeitpunkt deklariert, zu dem der Anspruch auf Vorsteuerabzug in der Steuererklärung geltend gemacht wird.

Bei den der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegenden erhaltenen steuerbaren Leistungen beinhaltet das Musterformular der Kontrollmeldung keine Angabe über das Gewicht der betreffenden Ware, was aktuell eine Pflichtangabe im Auszug aus den Aufzeichnungen bei ausgewählten Handelswaren (z.B. Lieferungen von Schrott oder Metallen) ist.

Die Kontrollmeldung hat noch einen Teil C., der jedoch lediglich Kontrollzeilen zur MWSt-Erklärung enthält, die automatisch ausgefüllt werden. Es ist daher zu erwarten, dass bei einer Ungereimtheit zwischen Angaben in der Kontrollmeldung und der Steuererklärung die Unternehmer von der Finanzverwaltung zur Erklärung oder Vorlage einer berichtigten bzw. nachfolgenden Kontrollmeldung aufgefordert werden.

Gleichzeitig wurden auch vorläufige Informationen zur Ausfüllung der Kontrollmeldung veröffentlicht. Diese bringen detailliertere Erläuterungen sowohl zu den allgemeinen Grundsätzen, als auch zu den einzelnen Positi-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

onen der Kontrollmeldung. Ferner setzen sie u.a. eine Liste von Leistungen fest, die in der Kontrollmeldung überhaupt nicht anzuführen sind (z.B. innergemeinschaftliche Warenlieferung, Wareneinfuhr und -ausfuhr, die meisten befreiten Leistungen sowohl mit als auch ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug), oder Informationen zu Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage.

Schlussbemerkung

Die Kontrollmeldung darf lediglich auf elektronischem Wege übermittelt werden, und zwar in dem von der Finanzverwaltung festgelegten Format und Struktur. Die genaue Struktur der xml-Dateien wurde jedoch bisher nicht veröffentlicht. Die Generalfinanzdirektion hat zudem zugelassen, dass die gerade veröffentlichte Information zur Kontrollmeldung nicht endgültig ist und bis zum 01.01.2016 noch Teiländerungen eintreten können. Wenn dies geschieht, werden wir Sie selbstverständlich informieren, beispielsweise in einer der nächsten Ausgaben der Aktuellen Rechtsentwicklungen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslav Skopec

Steuerberater / Senior Associate

Tel.: +420 233 111 209

E-Mail: miroslav.skopec@vorlickova.com



Ing. Alexander Novák

Steuerberater / Senior Associate

Tel.: +420 233 111 253

E-Mail: alexander.novak@vorlickova.com

> Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten (Component Approach). Beispiele aus der Praxis

Von Radka Hašplová, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten wurden schon in unserem Mandantenbrief für April 2009 angesprochen, in dem über die Erweiterung der Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. um § 56a Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten gesprochen wurden. In unserem aktuellen Artikel werden wir allgemeine Grundsätze für gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten erläutern und Beispiele aus unserer Prüfungspraxis zeigen. Das Thema wird ausschließlich aus handelsrechtlicher Sicht angesprochen.

Abschreibungsgrundsätze nach IFRS

Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten (Component Approach) sind durch IAS 16 geregelt. Nach IAS 16 sind die Gesellschaften verpflichtet, einzelne Komponenten einer Anlage gesondert abzuschreiben, wenn ihr Wert im Verhältnis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage signifikant ist. Ist der Wert von Komponenten im Verhältnis zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage nicht signifikant, steht den Gesellschaften das Wahlrecht zu, gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten vorzunehmen.

Abschreibungsgrundsätze nach tschechischem Bilanzierungsrecht

Im Unterschied zum IAS 16, nach dem der Komponentenansatz vorgeschrieben ist, können gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten nach § 56a DV Nr. 500/2002 Gbl. nach dem Wahlrecht der Gesellschaft durchgeführt werden. Auch durch die Durchführungsverordnung werden die Komponenten als Vermögensteile definiert, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Verhältnis zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage signifikant sind. Weitere Voraussetzung für den Komponentenansatz ist, dass die Nutzungsdauer dieser Vermögensteile von der Nutzungsdauer der Anlage oder der Vermögensgruppe wesentlich abweicht.

Die Komponente wird über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gesondert beschrieben. Die Anlage wird als Ganzes verbucht und bilanziert. Beim Austausch

der Komponente wird die zum Buchwert angesetzte Komponente ausgebucht, die Anschaffungskosten und kumulierten Abschreibungen der Anlage werden um die Anschaffungskosten der Komponente vermindert. Den Anschaffungskosten der Anlage werden anschließend die Anschaffungskosten der neuen Komponente und der Ersatzteile, die beim Austausch der Komponente verwendet wurden, und alle Anschaffungsnebenkosten zugerechnet.

Durch die Durchführungsverordnung sind auch Abschreibungen auf Anlagen geregelt, die schon aktiviert wurden und abgeschrieben werden. Bei der ersten Anwendung des Komponentenansatzes werden die Anschaffungskosten und kumulierten Abschreibungen auf die einzelnen Komponenten aufgeteilt, wobei die Buchwerte einzelner Komponenten den Buchwert der Anlage, die sich aus den Komponenten zusammensetzt, nicht übersteigen dürfen. Die bereits vorgenommenen Abschreibungen und kumulierten Abschreibungen werden weder neu festgesetzt noch berichtigt.

Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten führen zu einem objektiven Buchwert der Anlage, da die Anschaffungskosten von Komponenten auf ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt sind. Besteht zum Beispiel Pflicht zum regelmäßigen Austausch von Maschinenteilen aus Sicherheitsgründen, sind die auszutauschenden Komponenten bei einer richtigen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Unterschied zu restlichen Komponenten und Maschinenteilen beim Austausch voll abgeschrieben. Beim Austausch werden die voll abgeschriebenen Komponenten ausgebucht und neue Komponente mit allen beim Austausch angefallenen Nebenkosten aktiviert, wodurch die Anschaffungskosten der Anlage geändert werden können. Werden gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten vorgenommen, werden die Anschaffungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gleichmäßig verteilt, wodurch die Anlage einen objektiven Buchwert hat.

Bei planmäßigen Abschreibungen auf die Anlage werden der neue Maschinenteil und die beim Austausch angefallenen Kosten als Reparaturaufwand verbucht. Im Jahre, in dem der Austausch vorgenommen wird, wird die Ertragslage der Gesellschaft durch den Reparaturaufwand verschlechtert. Wird die Anlage über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben, ist der Buchwert von Maschinenteilen höher als beim Komponentenansatz. Seit der Aktivierung der Anlage kann selbstverständlich eine Instandhaltungsrückstellung gebildet werden, die beim Austausch von Komponenten beansprucht wird. Es ist auch möglich, Wertberichtigungen für die drohende Wertminderung von Maschinenteilen zu bilden. Die Wertberichtigungen sind beim Austausch der Komponente aufzulösen.

Wirtschaft aktuell

Komponentenansatz bei unseren Mandanten

Obwohl der Komponentenansatz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt, werden gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten nur selten vorgenommen, meistens von Mandanten, die auch einen in den Konzernabschluss nach IFRS einzubeziehenden Einzelabschluss erstellen. Der Grund besteht vor allem darin, dass der Komponentenansatz nach tschechischem Steuerrecht unzulässig ist, so dass Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und zwischen den handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen entstehen. Sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens umfangreich, ist die Ermittlung dieser Differenzen zeitaufwendig, wobei noch das Risiko droht, dass bei Erstellung der Körperschaftsteuererklärung Abschreibungsfehler entstehen. Der Zeitaufwand und das Risiko übersteigen den Nutzen aus einem objektiven Jahresabschluss.

Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten werden meistens bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorgenommen, die im jeweiligen Jahr repariert oder modernisiert werden mussten. Wir zeigen Ihnen drei Beispiele aus der diesjährigen Prüfungssaison.

Austausch eines Aufzugs

Es wurde ein Aufzug ausgetauscht. Der Austausch gilt als Modernisierungsaufwand, da dadurch die technischen Merkmale des Aufzugs wesentlich geändert wurden. Der alte Aufzug wurde demontiert und als Schrott verkauft. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes wurde auf 30 Jahre festgelegt, beim Austausch des Aufzugs war das Gebäude zu 50 % abgeschrieben.

Durch den aktivierten Modernisierungsaufwand des neuen Aufzugs wurden die Anschaffungskosten des Gebäudes erhöht. Obwohl der alte Aufzug verschrottet wurde und Verschrottungserträge verbucht wurden, sind im Buchwert des Gebäudes weiterhin halbe Anschaffungskosten des alten Aufzugs enthalten.

Entscheidet die Gesellschaft, gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten vorzunehmen, können die Anschaffungskosten des Gebäudes nach § 56a Punkt 6 Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. auf die Anschaffungskosten des Gebäudes und Aufzugs aufgeteilt werden, wobei der Aufzug zum Buchwert ausgebucht werden kann. Der Aufteilung der Anschaffungskosten können die ursprünglichen Kaufpreise (Projektkosten, Rechnungen, Angebote usw.) zugrunde liegen. Der neue Aufzug wird anschließend als eine gesonderte Komponente aktiviert, deren Abschreibungen unabhängig vom Gebäude auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Aufzugs verteilt werden.

Kesselaustausch

Es wurde ein neuer Kessel erworben, der mit dem Gebäude nicht fest verbunden ist. Er wurde gesondert aktiviert und wird über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Der alte Kessel, der mit dem Gebäude fest verbunden war, wurde mit dem Gebäude aktiviert. Nach der Inbetriebnahme des neuen Kessels wurde der alte Kessel demontiert und abgestellt. Er wird verkauft oder verschrottet.

Würden gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten vorgenommen, wäre der Buchwert des Kessels bekannt. Sollte der Kessel über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, wäre er entweder voll abgeschrieben oder sollte dem Schrottwert entsprechen. Bei planmäßigen Abschreibungen sollte ein Teilabgang (beim Verkauf oder bei der Verschrottung) erfolgen oder es sollten Wertberichtigungen auf den Buchwert des nicht genutzten und für die Gesellschaft nicht nutzbaren Kessels gebildet werden.

Austauscher

In den Vorjahren wurde eine technische Anlage für chemische Erzeugnisse aktiviert, zu der u.a. Austauscher verschiedener Größe gehören. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der technischen Anlage übersteigt wesentlich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Austauscher, deren Nutzungsdauer u.a. von den gelagerten oder verarbeiteten Rohstoffen abhängig ist.

Es werden planmäßige Abschreibungen vorgenommen. Der Austausch von Austauschern wird als Reparaturaufwand verbucht. Der Reparaturaufwand ist gegenüber sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft unangemessen hoch und wird auf die Nutzungsdauer der technischen Anlage nicht gleichmäßig verteilt. Beim Komponentenansatz würde jeder Austauscher gesondert abgeschrieben, alte Austauscher würden als Abgang und neue als Zugang verbucht, wodurch die Ertragslage der Gesellschaft nicht einmalig verschlechtert würde. Ergebniswirksam wären nur die zu Buchwerten angesetzten Abgänge von Austauschern, wobei die Austauscher bei ihrer Ausbuchung – bis auf Ausnahmefälle, in denen die geplante Nutzungsdauer die tatsächliche Nutzungsdauer übersteigt – voll abgeschrieben werden sollten.

Fazit

Es ist ersichtlich, dass gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten bei einigen Anlagen zu einem objektiven Buchwert und zu einer gleichmäßigen Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer der Anlagen führen. Dies kann auch durch andere Instrumente erreicht werden – durch die Bildung von Wertberichtigungen oder einer Instandhaltungsrückstellung.

Gesonderte Abschreibungen wesentlicher Komponenten werden selten vorgenommen, da sie wie in den Vorjahren steuerrechtlich unzulässig sind.



Ing. Radka Hašplová
Wirtschaftsprüferin / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 309
E-Mail: radka.hasplova@roedl.cz

> Český Goodwill 2015: die Nominierungen laufen

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Rödl & Partner hatte Anteil an der Ausarbeitung der Regeln für das Projekt Český Goodwill, einer Auszeichnung für Unternehmer und Gesellschaften durch die Öffentlichkeit.

Die Auszeichnung wird in diesem Jahr bereits zum dritten Mal durch die tschechische Beratungsgesellschaft HPCG vergeben. Über die Transparenz des Projektes wacht der TÜV SÜD Czech.

Falls Sie also einen Geschäftspartner oder ein unternehmerisches Vorbild haben, den bzw. das Sie wegen seines verantwortungsvollen Handelns, seiner persönlichen Qualitäten

oder seiner ethischen Grundsätze schätzen, können Sie diesem Ihre Wertschätzung öffentlich durch die Nominierung zur Auszeichnung Český Goodwill 2015 ausdrücken.

Nominierungen können bis zum 30. Juni 2015 abgegeben werden. Das Nominierungsformular und die Regeln des Projektes finden Sie unter www.cesky-goodwill.cz.

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Juni–Oktober 2015

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Juni

34x Tschechien = Kasachstan. Kasachstan = Ihre Chancen in Asien

15. Juni 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Serikzhan Alikhanov, Korlan Alikhanova, Petr Novotný, Ivo Mareš

Neues in der Unternehmens-Compliance 2015

17. Juni 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Pavel Koukal, Pavel Rak

September

Geschäftsführer einer GmbH – Pflichten und Haftung aus Sicht der Bereiche Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung

23. September 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Alena Spilková

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Juni 2015, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněnská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.